

Verordnung

über die Festsetzung von Öffnungszeiten für Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Eggenfelden

(Öffnungszeitenverordnung - ÖZV)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2025 (GVBl. S 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Verordnung:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Öffnungszeiten von Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Eggenfelden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Kleinstsupermärkte im Sinne dieser Verordnung sind alle personallos, entweder mittels Selbstbedienung und/oder mittels Warenautomaten betriebene, kleine Verkaufsstellen mit einer dem Verkauf dienenden Grundfläche von nicht mehr als 150m².

§ 3

Öffnungszeiten

An Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen müssen Kleinstsupermärkte in der Zeit von 0.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 24:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggenfelden, 19. Januar 2026

Stadt Eggenfelden



Martin Biber
Erster Bürgermeister

Die Verordnung wurde am 19.01.2026 im Rathaus, Zimmer 32, öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen.

Eggenfelden, 19. Januar 2026



Martin Biber
Erster Bürgermeister

